### **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 21.03.1925

# Gesetyblatt

für ben

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Banb.

(Ausgegeben ben 21. Marz 1925.)

15. Stüd.

#### Inhalt:

Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1925 zur Ausführung des Neichs=Vogelschuß=Gesetes vom 30. Mai 1908.

#### Hr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs= Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908. Olbenburg, den 17. März 1925.

Auf Grund des Artifels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats=ministeriums, und des Gesetzes vom 13. März 1920, bestreffend Schutz der Bögel, hat das Staatsministerium zur Ausführung des Reichs-Bogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 unter Aushebung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Februar 1925 (Gesetzel. S. 47) für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

Das Einsammeln von Eiern von Kiebigen und Seesschwalben ist während des ganzen Jahres, das Einsammeln der Eier von Möven, mit Ausnahme der Seeschwalben, in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschafts lichen oder Lehrzwecken benutt werden sollen, können die für den Belegenheitsort der Nester zuständigen Ümter — Stadtmagistrate I. Klasse — Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Es ist verboten, Kiebitz und Seeschwalbeneier während des ganzen Jahres, Möveneier in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März zu versenden, zum Verkauf herumzutragen und auszustellen, feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf solcher Gier zu vermitteln.

Oldenburg, ben 17. Märg 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.